

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Dezember 2013

Gesetzgebung

1. EU-Konsultation zur Überprüfung bestehender Vorschriften zur MwSt-Pflicht der öffentlichen Hand

Am 14.10.2013 hat die EU-Kommission ein Konsultationspapier zur "Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten" veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Privatisierung und der Öffnung von Tätigkeiten, die bislang ausschließlich dem öffentlichen Sektor vorbehalten waren, hat sich der Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Akteuren verschärft. Die Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - insbesondere die Sonderregelungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten - haben Verzerrungen des Wettbewerbs zur Folge. Zur Vorbereitung einer künftigen Rechtssetzungsinitiative hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um den beteiligten Interessensgruppen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.2.2014 zu geben.

2. EU-Verordnungsentwurf zur Änderung der vergaberechtlichen Schwellenwerte

Die Schwellenwerte für EU-weite Vergaben werden alle zwei Jahre von der EU-Kommission angepasst. Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf zur Änderung der vergaberechtlichen Schwellenwerte ab 1.1.2014 verabschiedet: danach gelten folgende EU-Schwellenwerte:

- für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 207 T€ (bislang 200 T€);
- für Bauaufträge: 5 186 T€ (bislang 5 000 T€);
- im Sektorenbereich: 414 T€ (bislang 400 T€).

3. Änderung der EU-Transparenzrichtlinie

Am 6.11.2013 wurde die Richtlinie 2013/50/EU zur Änderung vor allem der EU-Transparenzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht (L 294 S. 13). Die Änderungsrichtlinie schafft u.a. die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen und Quartalsberichten für börsennotierte Unternehmen ab. Es bleibt dann den Börsenbetreibern überlassen, ob sie Quartalsberichte für an geregelten Märkten notierten Emittenten vorschreiben.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb der nächsten zwei Jahre in nationales Recht umsetzen.

4. Sondergutachten "Energie 2013" der Monopolkommission

In dem Sondergutachten "Energie 2013" unterrichtet die Kommission zum vierten Mal gemäß § 62 Abs. 1 EnWG (BT-Drucksache 17/14742 vom 5.9.2013) über den Wettbewerb in Zeiten der Energiewende. Die Kommission befasst sich insbesondere mit der Frage, ob funktionsfähiger Wettbewerb auf den Märkten der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas in Deutschland besteht.

Darüber hinaus wird im Gutachten u.a. das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) aufgrund des starken Anstiegs der von den Stromkunden zu zahlenden EEG-Umlage auf 5,27 ct im Jahr 2013 gerügt. Nach Ansicht der Kommission liegen die wesentlichen Probleme und Ineffizienzen dieses Fördersystems vor allem in der fehlenden Zielgenauigkeit des gesamten Förderumfangs und EE-Anlagenbaus, der massiven Überförderung und der allokativen Ineffizienzen aufgrund fehlender Technologie-neutralität. Die Kommission empfiehlt daher eine entsprechende Reform der Gesetzgebung.

Rechtsprechung

1. Bürgerbegehren für ausschreibungsfreie Vergabe von Energieversorgungskonzessionen unzulässig

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 29.4.2013 (7 K 929/13) ein Bürgerbegehren, welches u.a. auf die ausschreibungsfreie Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen im Sinne von § 46 EnWG gerichtet war, für unzulässig erklärt.

Mit dem Bürgerbegehren "Energie- und Wasserversorgung Stuttgart" wurde am 14.2.2012 ein Bürgerentscheid zur Frage: "sind Sie dafür, dass die Stadt Stuttgart die Konzession und den Betrieb der Netze für Wasser, Strom, Gas und Fernwärme spätestens ab 1.1.2014 selbst übernimmt? Und sind Sie gegen einen Gemeinderatsbeschluss, der dem nicht entspricht?" beantragt.

Nach Ansicht des Gerichts ist das Bürgerbegehren, soweit es auf die Übernahme der Konzessionen für das Strom- und Gasnetz gerichtet ist, auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet. Für die Übernahme des Strom- und Gasnetzes sind die Regelungen des § 46 Abs. 2 bis 4 EnWG sowie kartellrechtliche Vorschriften zwingend zu beachten. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz besteht für die Stadt Stuttgart die Pflicht, die Netzkonzession nach einem von ihr festzulegenden, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren auszu-schreiben. Käme das Bürgerbegehren zustande, wäre die Stadt einschränkungslos verpflichtet, die Strom- und Gaskonzessionen zu übernehmen, womit eine unzulässige Vorabfestlegung getroffen wäre, die den Wettbewerb um die Netze und eine spätere diskriminierungsfreie Konzessionsentscheidung verhindern würde.

Eine Beschränkung des Bürgerentscheids nur auf das Fernwärme- und Wasserversorgungsnetz verändere die Fragestellung des Bürgerbegehrens so gravierend, dass der Wille des Unterzeichners bei ursprünglicher Fragestellung verfälscht wäre und kommt deshalb nicht in Betracht. In Bezug auf die Übernahme des Wasserversorgungsnetzes ist das Bürgerbegehren zudem unzulässig, da der Gemeinderat bereits am 17.6.2010 den Beschluss gefasst hatte, das Wasserversorgungsnetz zum 1.1.2014 zu übernehmen und zu betreiben.

2. Keine Nichtigkeit des neuen Konzessionsvertrags nach fehlerhaftem Vergabeverfahren

Abgeschlossene Konzessionsverträge sind nicht wegen unterstellter Verstöße bei der Durchführung des Vergabeverfahrens nichtig. Verfahrensverstöße sind nicht gegenüber dem Neukonzessionär, sondern gegenüber der konzessionierenden Gemeinde während des Verfahrens zu rügen, so urteilte das

Landgericht Mannheim am 3.5.2013 (22 O 33/12 Kart) in einem Verfahren zur Herausgabe der Netzanlagen seitens der bisherigen, unterlegenen Netzeigentümerin bzw. -betreiberin.

Auf die vom unterlegenen Netzeigentümer vor dem Landgericht geltend gemachten möglichen Verfahrensmängel im Konzessionierungsverfahren - mit der Folge der Nichtigkeit des neuen Wegenutzungsvertrags und der damit verbundenen Verweigerung der Netzherausgabe - komme es nach Ansicht der Richter nach Abschluss des neuen Konzessionsvertrags nicht mehr an.

Ein neu abgeschlossener Wegenutzungsvertrag kann trotz möglicher Verfahrensverstöße im Vergabeverfahren nicht nichtig sein, da die Vorgaben an die Vergabe allein die Gemeinde, nicht aber den neuen Netzbetreiber binden. Ist damit ein Gesetzesverstoß nur einem Vertragspartner zuzurechnen, so ist die Nichtigkeit des Vertrags nur dann möglich, wenn weder der Zweck des § 46 Abs. 2 und 3 EnWG noch die Schutzbedürftigkeit des unterlegenen Bieters eine Nichtigkeit des Vertrages unbedingt verlangen. Da aber dem Altkonzessionär während des Konzessionierungsverfahrens ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten, seine rechtlichen Interessen zu wahren und mögliche Fehler der Kommune gegen Vorschriften zur Verfahrensdurchführung (z.B. durch Beantragung eines einstweiligen Rechtsschutzes bis zur Unterzeichnung des Vertrags) geltend zu machen, war die Feststellung der Nichtigkeit des neuen Vertrags im vorliegenden Verfahren nicht geboten.

3. Zum Einlagekonto bei Regiebetrieben

Für die Höhe der Zuführung zum Einlagekonto bei einem als Regiebetrieb geführten Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist nicht das steuerliche, sondern das handelsrechtliche Jahresergebnis i.S. von § 275 HGB maßgeblich (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.9.2013, I R 77/11)

Ein BgA wurde bis 2003 als rechtlich und wirtschaftlich unselbstständiger Regiebetrieb, der seinen Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelte, geführt. Seit 2004 wurde er als finanzwirtschaftliches Sondervermögen (Eigenbetrieb) betrieben. Dem Betriebsvermögen des BgA war eine GmbH-Beteiligung zugeordnet, die in den Jahren 2003 und 2004 Gewinne ausschüttete. In den Wirtschaftsjahren 2002 und 2003 erzielte der BgA insgesamt Verluste. Strittig war der Stand des steuerlichen Einlagekontos des BgA.

Bei Regiebetrieben ist - anders als bei Eigenbetrieben - ein bilanzieller Verlustvortrag nicht möglich, da der Verlust im Entstehungsjahr als durch eine Einlage der Gemeinde ausgeglichen gilt und deshalb zu einem entsprechenden Zugang im Einlagekonto führt. Maßgeblich für die Ermittlung des

Gewinns bzw. des Verlusts für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG (2002) ist nicht das steuerliche, sondern das handelsrechtliche Jahresergebnis nach HGB. Hintergrund dieser Sichtweise ist, dass es sich bei der Besteuerung des Kapitalertrags aus einem BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit um die Erfassung von Vorgängen handelt, die bei anderen Körperschaften wie z.B. einer Kapitalgesellschaft als (tatsächliche) Gewinnausschüttung anzusehen wären. Der für die Gewinnabführung tatsächlich zur Verfügung stehende Betrag richtete sich nach dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss - bei Kapitalgesellschaften gegebenenfalls abzüglich eines Verlustvortrags. Auch soweit der handelsrechtlich vom Regiebetrieb erwirtschaftete Verlust Buchverluste durch Abschreibung des Beteiligungsansatzes enthält, kann nichts anderes gelten.

4. Zur Herausgabe multifunktionaler Leitungen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich mit Beschluss vom 12.12.2012 (VI-3 Kart 137/12 (V)) mit dem Anspruch des Neukonzessionärs auf Herausgabe so genannter multifunktionaler Leitungen befasst und - entgegen der Ansicht der Bundesnetzagentur (BNetzA) - entschieden, dass diese Leitungen nicht vom Überlassungsanspruch des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden.

Im Streitfall ging es u.a. um die Überlassung von Leitungen, die sowohl der örtlichen Versorgung als auch der überörtlichen Versorgung dienen (sog. gemischt genutzte Anlagen), durch den bisherigen Altkonzessionär und Eigentümer der Anlagen an den Neukonzessionär. Entscheidungsrelevant war die verfassungskonforme Auslegung von § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG 2005.

Die Richter räumten der Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG einen vorrangigen Platz vor der Gemeinwohlverpflichtung des Art. 14 Abs. 2 GG ein. Danach wäre es rechtfertigungsbedürftig, wenn sich der Altkonzessionär von seinem Eigentum zugunsten des Neukonzessionärs trennen sollte. Nach § 903 BGB steht es einem Eigentümer in seinem durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Belieben zu, so mit seinem Eigentum zu verfahren, wie er es für richtig hält, d.h. auch das Eigentum gegebenenfalls zu behalten. Zweckmäßigungs- und Effizienzüberlegungen der BNetzA könnten an dieser Grundüberlegung nichts ändern.

Darüber hinaus beanstandeten die Richter, dass die BNetzA die Wirksamkeit des zwischen der Gemeinde und dem Neukonzessionär abgeschlossenen neuen Konzessionsvertrags zu Unrecht nicht geprüft hätte. Geht die BNetzA im Rahmen ihrer allgemeinen Missbrauchsaufsicht gegen einen Verstoß des Netzbetreibers - wie vorab dargestellt (Überlassungsanspruch) - vor, so hat sie die Tatbestandsvoraussetzungen - insbesondere den wirklichen Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags nach EnWG - umfassend zu überprüfen.

5. Dauerhafte Personalgestellung nach TVöD unzulässig

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat klargestellt, dass eine dauerhafte Personalgestellung nach den Regelungen des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung darstellt (Beschluss vom 17.4.2013, 4 TaBV 7/12).

Strittig war die Frage, wem die Mitbestimmungsrechte gemäß § 87 BetrVG bezüglich derjenigen Mitarbeiter zustehen, welche eine Klinik gemäß § 4 Abs. 3 TVöD an eine zur Klinikgruppe gehörende Service-GmbH abgestellt hatte. § 4 Abs. 3 TVöD gestattet einem öffentlichen Arbeitgeber, unter bestimmten Voraussetzungen seine Arbeitnehmer einem Dritten auf Dauer zu überlassen. In einem Personalgestellungsvertrag wurden die Weisungsrechte auf die GmbH übertragen.

Nach Ansicht des LAG war die Personalüberlassung auf Dauer angelegt, was zwar nach dem TVöD möglich ist, allerdings gegen die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der seit 1.12.2011 geltenden Fassung verstößt. Das AÜG verbietet eine nicht nur vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern. Die Übertragung des Direktionsrechts ist gemäß § 9 Nr. 1 AÜG daher unwirksam mit der Folge, dass die Mitbestimmungsrechte allein dem Betriebsrat der Klinik unverändert zustanden.

6. Berücksichtigung der Zielvorgaben nach § 1 EnWG bei der Konzessionsvergabe

Erfolgt im Verfahren zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen die Berücksichtigung der Zielvorgaben des § 1 EnWG in den Auswahlkriterien nicht in ausreichendem Maße, so ist die Vergabe missbräuchlich i.S.d. §§ 19, 20 GWB und rechtfertigt eine Wiederholung des Verfahrens (Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7.11.2013, 201 Kart 1/13).

Am 28.2.2013 hatte die Landeskartellbehörde Baden-Württembergs eine Missbrauchsverfügung - nach dem OLG Stuttgart zu Recht - wegen missbräuchlichen Verhaltens i.S. von §§ 19, 20 GWB im Rahmen der Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen erlassen.

Zur Anwendbarkeit des GWB stellten die Richter fest, dass Gemeinden im Rahmen der Vergabe von Wegerechten und der Erzielung von Konzessionsabgaben Unternehmen i.S.d. § 19 Abs. 1 GWB i.d.F. der 8. GWB-Novelle vom 29.6.2013 sind. Zudem besitzen sie eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 GWB, da nur der Gemeinde die Dispositionsbefugnis über die Neuvergabe der Konzessionen zusteht.

Die missbräuchliche Ausnutzung dieser marktbeherrschenden Stellung resultiert aus dem Verstoß des durch die Gemeinde durchgeführten Auswahlverfahrens zur Konzessionsvergabe, bei dem die Zielvorgaben des § 1 EnWG im entsprechenden Kriterienkatalog nicht in ausreichendem Maße enthalten waren. Die Ziele des § 1 EnWG müssen dabei gegenüber anderen gemeindlichen Zielen eine deutlich vorrangige Berücksichtigung finden und dürfen nicht lediglich mitberücksichtigt werden.

Im Streitfall hatten lediglich die Hälfte der Kriterien von insgesamt 12 Kriterien des Kriterienkataloges Strom und Gas einen direkten Bezug zu den Zielen des § 1 EnWG. Keinen Bezug zu den Zielen hatten die im Katalog enthaltenen Kriterien "max. Konzessionsabgabe", "Kommunalrabatt 10 % auf Nutzungsentgelte", "Folgekostenübernahme minimieren", "Verwaltungskostenerstattung für gemeindliche Gegenleistungen", "Endschafftsbestimmung Eigentum" und "Endschafftsbestimmung Auskünfte".

Ausschlaggebend war letztlich auch, dass bei der Kriteriengewichtung den sechs Kriterien mit Bezug zu § 1 EnWG nur 380 Punkte von insgesamt 840 Punkten zugerechnet wurden, sodass die Kriterien mit Bezug zu § 1 EnWG mit maximal 45 % in die Entscheidung einfließen konnten. Durch den sachwidrigen Kriterienkatalog war eine deutlich vorrangige Berücksichtigung der Ziele des EnWG nicht gegeben, was zur missbräuchlichen Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung führte.

7. Kurzhinweise

7.1. Grunderwerbsteuer bei GmbH-Anteilserwerb

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.6.2013, II R 52/12)

§ 16 Abs. 2 GrEStG ist auf einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 GrEStG anwendbar. Der Steuertatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG ist nicht (mehr) erfüllt, wenn durch einen Anteilsrück-erwerb das von dieser Vorschrift vorausgesetzte Quantum von 95 % der Anteile der Gesellschaft unterschritten wird.

7.2. Öffentlich-rechtlicher Abwassergebührenbescheid bei Abrechnung durch GmbH rechtswidrig

(Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.1.2013, 9 E 1060/12)

Erght ein Abwasserbescheid in der Weise, dass zwar eine Behörde als Entscheidungsträger ausgewiesen wird, hat die Entscheidung intern aber - auf Veranlassung der Behörde - ein Privater getroffen, ohne dass das maßgebliche Landesrecht dies zulässt, ist der Bescheid zwar wirksam, aber rechtswidrig.

Wird ein Bescheid von dem Privaten, wengleich gegebenenfalls auch auf Anweisung der Behörde, erlassen, und tritt dieser Private nach außen als Entscheidungsträger in Erscheinung, handelt es sich um einen so genannten Scheinverwaltungsakt, der nicht in Bestandskraft erwachsen und auch nicht Grundlage einer Verwaltungsvollstreckung sein kann.

Mangels gesetzlicher Grundlage kann ein Privater in Nordrhein-Westfalen nicht als Beliehener zum Erlass von Kommunalabgabenbescheiden befugt sein.

7.3. Beteiligung an Komplementär-GmbH als Betriebsvermögen

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.6.2013, X R 2/10)

Die Zuordnung der Beteiligung an einer Komplementär-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen eines Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Komplementär-GmbH weder zum Besitzunternehmen noch zur Betriebs-Kapitalgesellschaft unmittelbare Geschäftsbeziehungen unterhält.

In derartigen Fällen setzt eine Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen voraus, dass die Komplementär-GmbH entscheidenden Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft (GmbH & Co. KG) besitzt, die auf Grund ihrer intensiven und dauerhaften Geschäftsbeziehungen zum Betriebsunternehmen die gewerbliche Betätigung des Steuerpflichtigen entscheidend fördert. Weiterhin ist erforderlich, dass der Steuerpflichtige seinerseits durch das Halten der Beteiligung an der Komplementär-GmbH in der Lage ist, deren Einfluss auf das geschäftliche Verhalten der GmbH & Co. KG maßgeblich zu fördern.

7.4. Bilanzierung von aufschiebend bedingten Forderungen

(Bundesfinanzhof, Beschluss vom 13.6.2013, X B 27/12)

Es ist geklärt, dass aufschiebend bedingte Forderungen grundsätzlich noch nicht zu aktivieren sind, weil sie vor Eintritt der Bedingung rechtlich und regelmäßig auch wirtschaftlich noch nicht entstanden sind.

Eine Aktivierung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn die aufschiebend bedingte Forderung im Einzelfall hinreichend konkretisiert erscheint, weil der Bedingungseintritt zumindest so gut wie sicher ist.

7.5. Umwandlung: Grundstück als wesentliche Betriebsgrundlage

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.6.2013, I B 144/12)

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass auch im Rahmen einer Abspaltung ein Grundstück für den Betrieb wesentlich ist, wenn es die räumliche und funktionale Grundlage für die Geschäftstätigkeit bildet und es dem Unternehmen ermöglicht, seinen Geschäftsbetrieb aufzunehmen und auszuüben. Demzufolge gehört grundsätzlich jedes vom Betrieb genutzte Grundstück - ungeachtet dessen, ob es auf die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Unternehmens zugeschnitten oder als austauschbar einzustufen ist - zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen, es sei denn, es ist im Einzelfall ausnahmsweise für den Betrieb von nur geringer wirtschaftlicher Bedeutung.

7.6. Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen als fiktive Gewinnausschüttungen

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 6.6.2013, I R 38/11)

Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen einer Organgesellschaft an ihren Organträger stellen keine Gewinnausschüttungen i.S.d. § 8 Abs. 3, § 27 KStG 1996/2002 a.F., sondern Gewinnabführungen i.S.d. §§ 14 ff. KStG 1996/2002 a.F. dar.

Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG 2002 i.d.F. des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes sind als rein rechnerische Differenzbeträge zu begreifen, nicht als tatsächliche "Abführungen". Sie können daher nicht nur - als "Mehr"-Abführungen - aus einem höheren handelsbilanziellen Jahresüberschuss der Organgesellschaft resultieren, sondern auch aus Fällen so genannter Minderverlustübernahmen, in welchen der Organträger infolge eines geringeren handelsbilanziellen Verlusts der Organgesellschaft einen geringeren Verlust ausgleichen musste, als ihm zugerechnet wurde.

Indem die so verstandenen Mehrabführungen durch § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG 2002 i.d.F. des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 9.12.2004 (BGBl I 2004, 3310) als Gewinnausschüttungen fingiert werden, handelt es sich zugleich um entsprechende Leistungen i.S. von § 38 Abs. 1 Satz 3 KStG 2002, für welche die in § 38 Abs. 2 KStG 2002 angeordnete Körperschaftsteuererhöhung zu errechnen ist.

Es wird die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 34 Abs. 9 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG 2002 i.d.F. des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes infolge Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verfassungswidrig ist.

7.7. Aufwand für Ausgestaltung einer Betriebsveranstaltung kein geldwerter Vorteil

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.5.2013, VI R 94/10)

Zuwendungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze als Arbeitslohn zu beurteilen.

Der Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Leistungen ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bestimmen. Er kann anhand der Kosten geschätzt werden, die dem Arbeitgeber dafür erwachsen sind. In die Schätzungsgrundlage sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können.

Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

7.8. Straßenbeleuchtungsanlage als einzige Abnahmestelle i.S.d. KWKG

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.4.2013, VIII ZR 88/19)

Eine aus ungefähr 10 000 Verbrauchsstellen bestehende und über rund 480 Verknüpfungspunkte mit dem Verteilernetz verbundene städtische Straßenbeleuchtungsanlage stellt im Sinne des § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG eine einzige Abnahmestelle dar.

7.9. Zur Bankenhaftung wegen Verletzung der Aufklärungspflichten bei Kapitalanlagen

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.3.2013, XI ZR 46/11)

Eine Vertragspartei handelt treuwidrig (§ 242 BGB), wenn sie sich auf die Zurechnung von Wissen eines Vertreters ihres Geschäftspartners nach § 166 Abs. 1 BGB beruft, obwohl sie wusste oder damit rechnen musste, dass der Vertreter sein Wissen dem Geschäftspartner vorenthalten würde.

Danach ist es einem Kapitalanleger, der zusammen mit einem Kreditvermittler, dem ein Darlehen gewährendes Kreditinstitut die Verwendung der Kreditmittel für eine bestimmte Kapitalanlage verschwiegen hat, verwehrt, sich auf einen zur Aufklärung über Risiken der konkreten Kapitalanlage verpflichtenden Wissensvorsprung des Kreditinstituts zu berufen, der auf der nach § 166 Abs. 1 BGB dem Kreditinstitut zuzurechnenden Kenntnis des Kreditvermittlers von der Zeichnung dieser Kapitalanlage beruhen würde.

Sonderfragen

1. Mehrere Leistungen bei Veranstaltungen, die mit einem Ticketpreis abgegolten werden

(LSF Sachsen, Verfügung vom 30.8.2013; S 7238 - 16/5 - 213)

1. Sachverhalt

Bei bedeutenden, mehrtägigen Musikfestivals be-rechtigt das Ticket teilweise nicht nur zum Besuch des Festivalgeländes, sondern auch zum Camping während des Festivals und zu weiteren Leistungen. Fraglich war, ob in solchen Fällen der Ticketpreis neben einer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG ermäßigt besteuerten oder gegebenenfalls auch gemäß § 4 Nr. 20 UStG steuerfreien Eintrittsberechtigung für das Konzert auch das Entgelt für weitere regelbesteuer-te Leistungen enthält.

2. Umsatzsteuerliche Beurteilung

Zusammengehörige Vorgänge können nicht bereits deshalb als einheitliche Leistungen angesehen werden, weil sie einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel (hier: dem Festivalerlebnis) dienen (Abschn. 3.10. Abs. 2 Satz 2 UStAE). Auch die dem Leistungsempfänger aufgezwungene Kopplung mehrerer Leistungen allein führt nicht zu einer einheitlichen Leistung (Abschn. 3.10. Abs. 2 UStAE). Wenn mehrere, untereinander gleich zu wertende Faktoren zur Erreichung des einheitlichen Ziels beitragen und aus diesem Grund zusammengehören, ist die Annahme einer einheitlichen Leistung nur gerechtfertigt, wenn die einzelnen Faktoren so ineinander greifen, dass sie bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten (Abschnitt 3.10. Abs. 2 Satz 3 UStAE).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Möglichkeit, bei einem mehrtägigen Musikfestival auf dem Festivalgelände oder in der Nähe des Festivalgeländes zu campen, stellt daher eine eigenständige Leistung dar, die gemäß § 4 Abs. 12 Satz 2 UStG steuerpflichtig ist und ab dem 1.1.2010 dem ermäßigten Steuersatz unterliegt (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG). Nebenleistungen zur Vermietung von Campingflächen sind die in Abschn. 4.12.3. Abs. 3 UStAE aufgeführten Leistungen.

Eine Busverbindung im Rahmen des Festivals, z.B. ein Buszubringer vom Bahnhof zum Festivalgelände und zurück oder ein Busshuttle (Sonderverkehr) zwischen dem Festivalgelände und einer benachbarten Kommune, ist ebenfalls eine eigenständige Leistung. Sie unterliegt dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG, wenn es sich um genehmigten Linienverkehr handelt (vgl. Abschn. 12.13. Abs. 4 und 5 UStAE). Auch eine Parkberechtigung ist eine eigenständige Leistung und unterliegt dem Regelsteuersatz.

Wird für diese Leistungen ein Gesamtentgelt (Ticketpreis) vereinbart, ist dieses durch Schätzung auf die jeweiligen selbstständigen Leistungen aufzuteilen. Schätzungsmaßstab kann hierbei der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein (vgl. Abschn. 12.16. Abs. 11 UStAE).

3. Beurteilung der Beförderungsleistungen

Im Rahmen von durchgeführten Außenprüfungen in Nordrhein-Westfalen wurde festgestellt, dass bislang sowohl für die Beförderungsleistung des Veranstalters als auch für die Beförderungsleistung des Verkehrsunternehmers regelmäßig der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG angewandt wurde. Abschnitt 12.14. Abs. 3 Satz 5 UStAE regelt jedoch, dass bei Bezirkskarten, Netzkarten, Streifenkarten usw. die längste mögliche Strecke als Beförderungsstrecke anzusehen ist. Berechtigt das erworbene Ticket grundsätzlich zu einer Beförderung, die über eine Gemeinde oder gemeindeübergreifend über eine Strecke von 50 km hinausgeht, kann der ermäßigte Steuersatz nicht angewendet werden.

4. Folgerungen für andere Bereiche

Die oben genannten Grundsätze zur Aufteilung des Eintrittspreises bei Musikfestivals sind auch bei anderen Veranstaltungen (z.B. Theater-, Musicalveranstaltungen, Fußballspielen, Messen) anzuwenden. So hat die Abspaltung eines Teils des Entgelts für eine Busverbindung oder die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu erfolgen, wenn im Eintrittspreis/Ticketpreis auch die Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines eingerichteten Sonderverkehrs und andere Leistungen enthalten sind, die mit unterschiedlichen Steuersätzen zu besteuern sind.

5. Vertrauensschutz

Bei einer rückwirkenden Anwendung der Aufteilungsentscheidung können nicht unerhebliche Nachzahlungen entstehen und daneben umfangreiche Rechnungsberichtigungen zwischen den beteiligten Unternehmen vorzunehmen sein.

Im Einzelfall ist deshalb zu prüfen, ob Vertrauensschutztatbestände vorliegen, die eine abweichende Behandlung rechtfertigen.

2. Basiszinssatz am 1.7.2013 auf -0,38 % gesunken

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB neu berechnet - der Basiszins sank zum 1.7.2013 von -0,13 % auf -0,38 %. Er dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB.

3. Umsatzsteuer: Ausübung einer Option bei angenommener Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 9 Abs. 1 UStG)

(BMF-Schreiben vom 23.10.2013 - IV D 3 - S 7198/12/10002)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt 9.1 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1.10.2010 (BStBl 2010 I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 23.10.2013 - IV D 3 - S 7172/09/10002 (2013/0945285), BStBl 2013 I S. 1303, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

"² Im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kommt eine Option grundsätzlich nicht in Betracht. ³ Gehen die Parteien jedoch im Rahmen des notariellen Kaufvertrags übereinstimmend von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus und beabsichtigen sie lediglich für den Fall, dass sich ihre rechtliche Beurteilung später als unzutreffend herausstellt, eine Option zur Steuerpflicht, gilt diese vorsorglich und im Übrigen unbedingt im notariellen Kaufvertrag erklärte Option als mit Vertragsschluss wirksam."

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden neue Sätze 4 bis 8.

4. Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

(OFD-Frankfurt/M, Verfügung vom 11.9.2013, S 2244 A - 41 - St 215)

1. Sinn und Zweck des steuerlichen Einlagekontos

Das Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft gliedert sich gemäß § 266 Abs. 3 HGB wie folgt:

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Kapitalrücklage
- III. Gewinnrücklagen
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Im gezeichneten Kapital wird die im Rahmen einer Gründung oder Kapitalerhöhung geleistete Einlage ausgewiesen. Kapitalrücklagen sind bestimmte Zahlungen von Gesellschaftern, die nicht auf das gezeichnete Kapital geleistet werden, z.B. ein Agio bei Anteilsausgaben oder Zahlungen für Vorzugsrechte. Gewinnrücklagen werden aus dem Ergebnis des laufenden oder eines früheren Geschäftsjahres gebildet; hierunter fallen z.B. gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen. Der Gewinnvortrag enthält den nicht ausgeschütteten Teil des Bilanzgewinns, der nicht den Rücklagen zugeführt und auch nicht anderweitig verwendet worden ist. Der Verlustvortrag stellt den Bilanzver-

lust des Vorjahres dar. Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des aktuellen Geschäftsjahres.

Werden offene oder verdeckte Einlagen geleistet, schlagen sie sich im Eigenkapital der Kapitalgesellschaft nieder. Dort sind auch die von der Gesellschaft erwirtschafteten Erträge enthalten. Für Gewinnausschüttungen ist es jedoch erforderlich, das Eigenkapital in Erträge und Einlagen zu trennen. Denn die Ausschüttung von Erträgen unterliegt dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Abgeltungsteuer, während die Rückzahlung von Einlagen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehört und keine Kapitalertragsteuerpflicht auslöst. Zudem ist die Kapitalgesellschaft gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG verpflichtet, zuerst alle Erträge auszuschütten (sog. ausschüttbarer Gewinn). Einlagen hingegen dürfen erst zurückgewährt werden, wenn kein ausschüttbarer Gewinn mehr vorhanden ist.

Aus diesem Grund werden im steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KStG alle offenen und verdeckten Einlagen erfasst mit Ausnahme der Einlagen, die in das gezeichnete Kapital (Nennkapital, Stammkapital) der Gesellschaft erbracht werden. Die Summe aus gezeichnetem Kapital, welches regelmäßig nur Einlagen ausweist, und steuerlichem Einlagekonto gibt Auskunft über die im Eigenkapital enthaltenen Einlagen. Das verbleibende Eigenkapital ist der ausschüttbare Gewinn.

Das steuerliche Einlagekonto wird außerhalb der Bilanz und nur für steuerliche Zwecke geführt. Es wird zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres für die Gesellschaft gesondert festgestellt. Werden bei Ausschüttungen Einlagen zurückgewährt, mindert sich das steuerliche Einlagekonto entsprechend.

Beispiel 1:

Die A-GmbH weist zum 31.12.2008 ein Eigenkapital von insgesamt 325 000 € aus. Davon entfallen 75 000 € auf das Stammkapital. Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos beträgt 185 000 €. Im Oktober 2009 schüttet die A-GmbH für 2008 90 000 € aus.

>> Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) in Höhe von 75 000 € zuzüglich des steuerlichen Einlagekontos in Höhe von 185 000 € ergibt die im gesamten Eigenkapital enthaltenen Einlagen in Höhe von 260 000 €. Das verbleibende Eigenkapital in Höhe von 65 000 € ist der ausschüttbare Gewinn. Die Gewinnausschüttung in Höhe von 90 000 € besteht daher in Höhe von 65 000 € aus Erträgen, die beim Gesellschafter zu Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen, und in Höhe von 25 000 € aus der Rückzahlung von Einlagen, die gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Sie mindern jedoch die Anschaffungskosten der Beteiligung des Gesellschafters.

2. Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Beteiligung

Während einerseits offene und verdeckte Einlagen die Anschaffungskosten einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und - mit Ausnahme der Stammeinlage - das steuerliche Einlagekonto erhöhen, mindert im Gegenzug die Rückzahlung von Einlagen das steuerliche Einlagekonto und die Anschaffungskosten der Beteiligung. Wird ein Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 17 EStG geltend gemacht, ist bei der Höhe der Anschaffungskosten daher immer zu prüfen, ob Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto an den Gesellschafter geleistet wurden und diese Anschaffungskostenminderung erklärt wurde. Diese Prüfung ist auch erforderlich, wenn der Gesellschafter keine geleisteten Einlagen als Anschaffungskosten geltend macht (vgl. Beispiel 2 und 3).

Der VTB K (Veranlagungsteilbezirk K des Finanzamts) stellt das steuerliche Einlagekonto der Gesellschaft gesondert fest, die Entwicklung des steuerlichen Einlagekontos jedes einzelnen Gesellschafters wird im „DTB Beteiligungsverhältnisse“ gepflegt. Ob im Einzelfall Rückzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto erfolgt sind, kann daher im VTB K erfragt werden.

Gleichzeitig sind die Kapitalgesellschaften verpflichtet, bei Gewinnausschüttungen, die auch Rückzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto beinhalten, diese Leistungen neben den steuerpflichtigen Erträgen auf der Steuerbescheinigung auszuweisen. Begehrt der Gesellschafter im Rahmen der Veranlagung eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf den steuerpflichtigen Anteil der Gewinnausschüttung und werden auf der Steuerbescheinigung Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto ausgewiesen, empfiehlt es sich, diese im Überwachungsbogen Anteile an Kapitalgesellschaften (KSt GU/ÜKG, vgl. VTB-Handbuch Fach 5 Karte 2) zu vermerken.

3. Gewinn nach § 17 Abs. 4 EStG durch Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

Gewinnausschüttungen erfolgen an die zum Zeitpunkt der Gewinnausschüttung beteiligten Gesellschafter entsprechend ihrer quotalen Beteiligung. Dies führt häufig dazu, dass die in einer Gewinnausschüttung enthaltene Einlagenrückgewähr nicht an den Gesellschafter geleistet wird, der die Einlage zuvor getätigt hatte. Übersteigt die zurückgewährte Einlage die Anschaffungskosten des Gesellschafters, ist der entstehende Gewinn nach § 17 Abs. 4 EStG unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu versteuern. Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung ist im Zeitpunkt des Zuflusses der Gewinnausschüttung (§ 11 Abs. 1 EStG), bei beherrschenden Gesellschaftern bereits im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses.

Beispiel 2:

A und B gründen die AB-GmbH. Beide erbringen ihren Anteil an der Stammeinlage in Höhe von je

25 000 €. Das für den Geschäftsbetrieb zusätzlich benötigte Kapital leistet nach einem Gesellschafterbeschluss allein A in Höhe von 100 000 €. Drei Jahre später erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von je 120 000 € an A und B. In der Gewinnausschüttung ist eine Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto in Höhe von je 30 000 € enthalten.

>> Die Gewinnausschüttung unterliegt in Höhe von je 90 000 € bei A und B dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Abgeltungsteuer. In Höhe der Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto von 30 000 € mindern sich jeweils die Anschaffungskosten von A und B.

Die (fortgeführten) Anschaffungskosten von A betragen 95 000 € (Stammeinlage 25 000 € + offene Einlage 100 000 € ./. Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto 30 000 €). Bei einer späteren Veräußerung der Beteiligung oder Liquidation der Gesellschaft sind die Anschaffungskosten nur noch in Höhe von 95 000 € zu berücksichtigen.

Die (fortgeführten) Anschaffungskosten von B betragen 0 €, sie werden sogar um den Betrag von 5 000 € überschritten (Stammeinlage 25 000 € ./. Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto 30 000 €). In Höhe des die Anschaffungskosten übersteigenden Betrags von 5 000 € liegt bei B ein Gewinn nach § 17 Abs. 4 EStG vor, der ebenfalls dem Teileinkünfteverfahren unterliegt. Bei einer späteren Veräußerung der Beteiligung oder Liquidation der Gesellschaft sind die Anschaffungskosten nur noch in Höhe von 0 € zu berücksichtigen.

Beispiel 3:

A kauft 100 % der Anteile an der X-GmbH, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, für 1 €. Er führt die Gesellschaft aus der Krise und erwirtschaftet in den nachfolgenden Jahren Gewinne. Bei einer Gewinnausschüttung in Höhe von 200 000 € werden 50 000 € aus dem steuerlichen Einlagekonto verwendet. Die zurückgewährten Einlagen stammen vom vorhergehenden Gesellschafter X.

>> Die Gewinnausschüttung unterliegt in Höhe von 150 000 € bei A dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Abgeltungsteuer. In Höhe der Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto von 50 000 € mindern sich die Anschaffungskosten von A. Da A nur Anschaffungskosten in Höhe von 1 € hatte, entsteht in Höhe des übersteigenden Betrags von 49 999 € ein Gewinn nach § 17 Abs. 4 EStG, der ebenfalls dem Teileinkünfteverfahren unterliegt.

X konnte die 50 000 € geleistete Einlage im Jahr der Veräußerung der Beteiligung bei dem Veräußerungsverlust nach § 17 EStG ggf. mit weiteren nachträglichen Anschaffungskosten mindernd ansetzen.

Nach dem BFH-Urteil vom 19.2.2013 (BStBl 2013 II S. 484) ist ein Steuerbescheid änderbar, wenn

bei Veranlagung zwar die Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto und die Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG bekannt war, nicht jedoch die Höhe der Anschaffungskosten. Da allein der übersteigende Teil des Rückzahlungsbetrags steuerbare Einnahme ist, handelt es sich bei der positiven Differenz der Rückgewähr von Einlagen gegenüber den Anschaffungskosten um eine Tatsache, sodass bei nachträglichem Bekanntwerden der Anschaffungskosten die Änderungsnorm des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO greift.

5. Umsatzsteuer: Ausstellung von Rechnungen - Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

(BMF-Schreiben vom 25.10.2013 - IV D 2 - S 7280/12/10002)

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein umfangreiches Schreiben zum Ausstellen von Rechnungen unter Berücksichtigung der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes herausgegeben.

Durch die Änderungen der §§ 14 und 14a UStG durch Art. 10 Nr. 7 und 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG) vom 26.6.2013, BGBl 2013 I S. 1809, ist die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13.7.2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt worden.

Die Änderungen der §§ 14 und 14a UStG sind am 30.6.2013 in Kraft getreten und nach § 27 Abs. 1 UStG auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG anzuwenden, die nach dem 29.6.2013 ausgeführt werden (Art. 31 Abs. 1 Amtshilfe-RLUmsG).

Das Schreiben geht dabei auf folgende Punkte ein:

- I. Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
 1. Maßgeblich anzuwendendes Recht für die Rechnungserteilung (§ 14 Abs. 7 und § 14a Abs. 1 Satz 1 UStG)
 2. Rechnungsangabe "Gutschrift" (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG)
 3. Zeitpunkt der Rechnungsausstellung (§ 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 UStG)
 4. Rechnungsangabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" (§ 14a Abs. 5 UStG)
 5. Rechnungsangaben bei Sonderregelungen (§ 14a Abs. 6 UStG)
 6. Gutschrift über eine sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG (§ 14a Abs. 1 Satz 4 UStG)
- II. Tabelle zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben

III. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

IV. Anwendungsregelung

6. Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG

(OFD Niedersachsen, Verfügung vom 20.8.2013, S 7238 - 18 - St 183)

1. Allgemein:

§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG wurde durch Art. 5 Nr. 8 des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9.12.2004 mit Wirkung vom 16.12.2004 neu gefasst. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG unterliegen die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler dem ermäßigten Steuersatz, sofern sie nicht nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG steuerbefreit sind. Zur Steuerbefreiung siehe Umsatzsteuerkartei - OFD Niedersachsen - S 7177 Karte 3 zu § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG. Der Anwendungsbereich der Vorschrift hat sich durch die Neufassung nicht geändert.

2. Solisten:

a) Allgemein

Mit Urteil vom 23.10.2003 in der Rechtssache C-109/02 (BStBl II 2004 S. 337) hat der EuGH entschieden, dass für die Leistungen von Solisten an Veranstalter - wie für Ensembles - der ermäßigte Umsatzsteuersatz gewährt werden muss.

§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG ist auf die Leistungen der dort aufgeführten Einrichtungen sowie für die entsprechenden Leistungen der ausübenden Künstler anwendbar mit der Folge, dass diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Für Leistungen der ausübenden Künstler bis zum 30.6.2004 wird es hinsichtlich des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der ausübende Künstler den allgemeinen Steuersatz in Rechnung gestellt hat.

Diese Grundsätze sind auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

b) Leistungen der Dirigenten

Die Leistungen der Dirigenten fallen in den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung, sofern die Leistungen nicht steuerbefreit sind.

c) Leistungen der Regisseure, Bühnenbildner etc.

Die Leistungen der Regisseure, Bühnenbildner, Tontechniker, Beleuchter, Maskenbildner, Souffleusen, Cuttern oder Kameraleute unterliegen hingegen dem allgemeinen Steuersatz, da diese als

Solisten nicht fähig sind, ein Kunstwerk zu transportieren oder sich künstlerisch auszudrücken.

Der BFH hat mit Urteil vom 4.5.2011 (XI R 44/08, BFH/NV 2011, 1460) entschieden, dass die Leistungen eines Regisseurs dem Regelsteuersatz und nicht dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG unterliegen.

In den Fällen, in denen jedoch der wesentliche Inhalt der Leistung, z.B. von Bühnen- oder Kostümbildnern, in der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, besteht, kann der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c UStG in Betracht kommen.

d) Leistungen der Intendanten

Intendanten leiten Theaterbetriebe, Musik- oder Theaterfestivals und steuern diese Betriebe in organisatorischer, finanzieller und personalwirtschaftlicher Hinsicht. Demzufolge führen auch sie keine Leistungen der darstellenden Kunst aus. Die Leistungen unterliegen somit dem Regelsteuersatz.

e) Leistungen der Artisten, Zauberer etc.

Die Leistungen der Artisten, Zauberer, Bauchredner und Diskjockeys sind i.d.R. nicht vergleichbar mit den Leistungen von Theatern, Orchestern und Chören und unterliegen somit grundsätzlich dem Regelsteuersatz.

Dagegen sind die Leistungen von Diskjockeys, die als künstlerische Tätigkeit zu beurteilen sind, dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen (z.B. bei Musik, die durch Verfremden und Mischen bestehender Musik entsteht, können Plattenteller, Mischpulte und CD-Player "Instrumente" sein, wenn sie zum Vortrag eines Musikstücks und nicht nur zum Abspielen eines Tonträgers genutzt werden). Ob eine künstlerische Leistung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Die Leistungen eines Musikers, der mit einem Veranstalter einen Vertrag abschließt, wonach er den Konzertauftritt eines Ensembles schuldet, und der zur Erfüllung dieses Vertrages weitere Solisten engagiert, ist als Orchesterleistung ermäßigt zu besteuern. Die Leistungen der einzelnen Solisten an den Musiker sind in diesem Fall ebenfalls als Orchester vergleichbare Leistungen anzusehen und unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

Der Künstler hat im Hinblick auf Abschn. 12.5 Abs. 3 UStAE nicht zu unterscheiden, ob seine Leistung im Rahmen einer nicht begünstigten Tanzveranstaltung oder eines begünstigten Konzerts dargeboten wird, sofern er nicht ausnahmsweise selbst als Veranstalter tätig wird. Seine Leistung an einen Veranstalter kann damit unabhängig von der Qualität der Veranstaltung (und damit des für die Veranstaltung selbst anzuwendenden Steuersatzes, s. Tz. 3) ermäßigt zu besteuern sein.

3. Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten:

Die Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer. Unter dem Begriff "Konzert" sind alle musikalischen und gesanglichen Aufführungen zu verstehen. Die Mitwirkung eines Orchesters ist dabei nicht erforderlich.

Derartige Veranstaltungen sind nur dann begünstigt, wenn Leistungen anderer Art, die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen erbracht werden, von so untergeordneter Bedeutung sind, dass dadurch der Charakter der Veranstaltung als Konzert nicht beeinträchtigt wird.

In diesen Fällen ist auch der Weiterverkauf von Eintrittskarten durch Ticket-Eigenhändler nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG begünstigt.

Nicht begünstigt sind z.B. gesangliche oder musikalische Darbietungen im Rahmen einer Tanzbelegung, einer sportlichen Veranstaltung oder zur Unterhaltung der Besucher in Gaststätten (Abschn. 12.5 Abs. 2 Satz 12 UStAE).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Darbietung als begünstigte Konzertveranstaltung oder als nicht begünstigte Veranstaltung anderer Art anzusehen ist, ist nur auf die Leistung des jeweiligen Unternehmers, nicht auf die seines Auftraggebers abzustellen.

4. Beispiele:

4.1 Eine Kapelle mit zwei Mitwirkenden tritt bei einer sportlichen Veranstaltung auf, um Unterhaltungs- und Tanzmusik vorzutragen. Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG liegt nicht vor.

Die Leistung der Kapelle an den Veranstalter unterliegt als Orchesterleistung dem ermäßigten Steuersatz.

Die Leistung des Veranstalters - sofern steuerbar und steuerpflichtig - an die Besucher stellt eine nicht begünstigte Leistung anderer Art dar, die nicht mehr den Charakter eines Konzerts hat. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG findet hier keine Anwendung.

4.2 Ein Industrieunternehmen veranstaltet einen Liederabend, bei dem verschiedene Solisten auftreten.

Die Leistungen der Solisten an das Industrieunternehmen unterliegen als Konzertleistung dem ermäßigten Steuersatz.

Die Leistung des Industrieunternehmens an die Besucher stellt durch die weitergehende Auslegung des Konzertbegriffs eine begünstigte Konzertveranstaltung dar.

4.3 Leistungen der Gastspielformationen

(vgl. USt-Kartei S 7238 Karte 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG)

Steuerterminkalender

Die wichtigsten Steuertermine 2014

Allgemeiner Hinweis:

Steuern und Abgaben rechtzeitig zahlen. Bei verspäteter Zahlung erheben die Finanzämter und die Gemeinden Säumniszuschläge kraft Gesetzes. Diese betragen 1 % des (auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten) rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Bei einer verspäteten Zahlung bis zu drei Tagen werden jedoch keine Säumniszuschläge erhoben. Dies gilt nicht für Steuerzahlungen, die in bar bei der Finanzkasse erfolgen. Durch diese dreitägige "Schonfrist" werden aber die gesetzlichen Zahlungstermine grundsätzlich nicht verlängert, sodass z.B. verwirkte Säumniszuschläge vom Fälligkeitstag an und nicht etwa ab Ende der Schonzeit berechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs, bei Zahlung durch Scheck der dritte Tag nach Scheckeingang bei der Steuerbehörde, bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird.

Bei Steuerzahlungen in jedem Fall angeben:

1. Steuernummer
2. Steuerart
3. Zeitraum, für den die Steuer gezahlt wird

Zahlungstermine:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahlungstermine:

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern

Zahlungstermine	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Steuerart												
1. Einkommensteuer			10			10			10			10
2. Körperschaftsteuer			10			10			10			10
3. Kirchensteuer			10			10			10			10
4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	10	10	10	10	12	10	10	11	10	10	10	10
5. Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer	10	10	10	10	12	10	10	11	10	10	10	10
6. Gewerbesteuer		17			15			15			17	
7. Grundsteuer und Abgaben (Straßenreinigung, Kanalgebühren, Müllabfuhr)		17			15			15			17	
8. Stromsteuer	27	25	25	25	26	25	25	25	25	27	25	29
9. Energiesteuer	27	25	25	25	26	25	25	25	25	27	25	29

**Allen, die uns auch
im zu Ende gehenden Jahr
ihr Vertrauen geschenkt haben,
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und
ein gutes, gesundes neues Jahr.**

**Für die gute Zusammenarbeit
bedanken wir uns.**

**Wir werden uns bemühen,
Sie auch weiterhin gut zu beraten
und den an uns selbst gestellten
hohen Qualitätsanspruch zu halten.**